

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

§ 24

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuß übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

(2) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

§ 25 (Fn 3)

Einwohnerantrag

(1) Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, daß der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.

(2) Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden. Er muß ein bestimmtes Begehren und eine Begründung enthalten. Er muß bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung eines Einwohnerantrages behilflich.

(3) Der Einwohnerantrag muß unterzeichnet sein,

1. in kreisangehörigen Gemeinden von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch von 4 000 Einwohnern,
2. in kreisfreien Städten von mindestens 4 vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch 8 000 Einwohnern.

(4) Jede Liste mit Unterzeichnungen muß den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft.

(5) Der Antrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde.

(6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde erfüllt sein.

(7) Der Rat stellt unverzüglich fest, ob der Einwohnerantrag zulässig ist. Er hat unverzüglich darüber zu beraten und zu entscheiden, spätestens innerhalb von vier Monaten nach seinem Eingang. Den Vertretern des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern.

(8) In kreisfreien Städten kann ein Einwohnerantrag an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist.

Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer im Stadtbezirk wohnt und
2. die Berechnung der erforderlichen Unterzeichnungen sich nach der Zahl der im Stadtbezirk wohnenden Einwohner richtet.

(9) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Einwohnerantrags regeln.

GESCHÄFTSORDNUNG **DER BEZIRKSVERORDNETENVERSAMMLUNG** **LICHTENBERG VON BERLIN**

§ 61 Behandlung von Eingaben und Beschwerden

(1) Alle Eingaben und Beschwerden an die BVV oder einen ihrer Ausschüsse sind dem für Eingaben und Beschwerden zuständigen Ausschuss zur Kenntnis zu geben. Anonyme Eingaben und Beschwerden werden nicht behandelt.

(2) Der für Eingaben und Beschwerden zuständige Ausschuss berät und beschließt nach Einholung der erforderlichen Informationen und Unterlagen über die Eingaben bzw. Beschwerden. Der Ausschuss kann die Eingabe bzw. Beschwerde

1. dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Stellungnahme überweisen,
2. dem Bezirksamt zur Berücksichtigung, zur Erwägung, als Material oder zur Kenntnisnahme überweisen,
3. nach Beschluss der BVV bzw. nach Erklärung des Bezirksamtes für erledigt erklären,
4. an die zuständige Stelle weiterleiten, wenn bezirkliche Organe nicht zuständig sind,
5. als für eine Behandlung ungeeignet erklären.

Die Beschlüsse sind so abzufassen, dass sie einen Ratschlag, eine Belehrung bzw. einen Hinweis zum zulässigen Rechtsweg enthalten.

(3) Die nach Abs. 2 Nr. 1 an den fachlich zuständigen Ausschuss überwiesenen Eingaben und Beschwerden sind von diesem Ausschuss auf der ersten Sitzung nach der Überweisung zu behandeln.

Über das Ergebnis der Beratung sind der für Eingaben und Beschwerden zuständige Ausschuss sowie der/die Vorsteher/-in innerhalb von sieben Tagen nach der Behandlung im Ausschuss schriftlich zu unterrichten.

(4) Wurde eine Eingabe bzw. Beschwerde nach Abs. 2 Nr. 2 dem Bezirksamt zur Berücksichtigung überwiesen, gibt das Bezirksamt innerhalb von vier Wochen dem für Eingaben und Beschwerden zuständigen Ausschuss schriftlich Mitteilung. Der Ausschuss darf in Ausnahmefällen eine längere Frist festlegen. Kann das Bezirksamt die festgelegte Frist nicht einhalten, teilt es die Gründe der Verzögerung und deren vermutliche Dauer mit. Der Ausschuss bestimmt unter Beachtung dessen eine neue Frist für die Vorlage der Mitteilung.

(5) Der für Eingaben und Beschwerden zuständige Ausschuss hat den/die Einreicher/-in der Eingabe bzw. Beschwerde innerhalb von sieben Tagen nach der abschließenden Entscheidung schriftlich zu informieren. Ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Eingabe bzw. Beschwerde keine abschließende Entscheidung möglich, ist ein schriftlicher Zwischenbescheid abzufassen, in dem die Gründe für die längere Bearbeitungsdauer und der voraussichtliche Termin der abschließenden Entscheidung benannt werden.

(6) Der für Eingaben und Beschwerden zuständige Ausschuss ist für die Führung der Dokumentation über die Bearbeitung aller bei der BVV eingehenden Eingaben und

Beschwerden verantwortlich. Er wird dabei vom Büro der BVV unterstützt. Er berichtet dem Ältestenrat mindestens halbjährlich über die Bearbeitung eingegangener Eingaben und Beschwerden.

(7) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsgesetz) sinngemäß auch Anwendung auf die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden in der BVV.

§ 63 Einwohnerantrag

(1) In allen Angelegenheiten, zu denen die BVV nach den §§ 12 und 13 BezVG Beschlüsse fassen kann, haben die Einwohner/-innen des Bezirks, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Recht, Empfehlungen an die BVV zu richten (Einwohnerantrag). Der Antrag ist schriftlich bei der BVV einzureichen.

(2) Das Bezirksamt prüft im Auftrag der BVV die Einhaltung der formalen Zulässigkeitskriterien und leitet das Ergebnis der BVV spätestens nach Ablauf eines Monats zu.

(3) Unabhängig von der Prüfung des Bezirksamtes nach Abs. 2 kann der/die Vorsteher/-in den Kontaktpersonen (Abs. 5) eine angemessene Frist zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel setzen, soweit diese nicht die Zahl der einzureichenden Unterschriften betrifft und wenn dies ohne eine Änderung des Gegenstandes des Antrags möglich ist.

(4) Der/Die Vorsteher/-in stellt unverzüglich nach Zugang des Prüfberichtes des Bezirksamtes die Zulässigkeit des Antrags fest oder weist ihn zurück.

(5) Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn er von mindestens einem Prozent der Einwohner/innen des Bezirks unterschrieben ist. Der Einwohnerantrag muss schriftlich abgefasst sein und ein abstimmungsfähiges Begehren mit einer Begründung enthalten. Im Antrag sind bis zu drei Personen zu benennen, die die Unterzeichner/-innen des Antrags vertreten (Kontaktpersonen).

(6) Der Wortlaut des Antrags ist auf der Unterschriftenliste oder dem Unterschriftsbogen voranzustellen.

Unterschriften sind ungültig, wenn sie

1. unleserlich sind,
2. die Person des Unterzeichnenden nicht zweifelsfrei nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum erkennen lassen,
3. ohne Angabe des Datums der Unterschrift geleistet worden sind oder
4. ohne Unterschriftsberechtigung geleistet worden sind.

(7) Über einen zulässigen Einwohnerantrag entscheidet die BVV unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Die Kontaktpersonen der Antragsteller haben das Recht auf Anhörung in der BVV und in ihren Ausschüssen.

Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Oberhavel

1. Beschluss Nr. 1/0012 / vom 15. Februar 1994
2. geändert durch Beschluss Nr. 1/0244 vom 17. April 1996
3. geändert durch Beschluss Nr. 2/0107 vom 15. Dezember 1999
4. geändert durch Beschlüsse Nr. 3/0031 3/0032 und 3/0034 vom 25. Februar 2004
5. geändert durch Beschluss Nr. 3/0120 vom 23. Februar 2005

§ 10

Einwohnerfragestunde

- (1) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen in mündlicher oder schriftlicher Form kurz und sachlich gefasst sein.
- (2) Die Fragen können durch den Fragesteller unter dem Tagesordnungspunkt "Einwohnerfragestunde" gestellt und begründet werden. Eine Zusatzfrage wird zugelassen.
- (3) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.
- (4) Die Einwohnerfragestunde ist in der Regel für jede Sitzung des Kreistages um 18.00 Uhr vorgesehen.
- (5) Werden Vorschläge und Anregungen eingebracht, beschließt der Kreistag über deren weitere Behandlung, soweit durch mindestens 6 Kreistagsabgeordnete, eine Fraktion oder den Landrat ein entsprechender Beschlussvorschlag eingereicht wird.
- (6) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag.

§ 11

Petitionen

Vorschläge, Hinweise und Beschwerden außerhalb der Einwohnerfragestunden an den Kreistag sind unverzüglich an den für Petitionen zuständigen Ausschuss weiterzuleiten und in der nächsten Ausschusssitzung zu behandeln. Findet innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Petition eine Ausschusssitzung nicht statt, so ist dem Petenten ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 12

Einwohneranträge

- (1) Einwohneranträge nach § 17 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg sind im nächsten Kreistag zu behandeln. Der Einwohnerantrag kann durch einen Vertreter erläutert werden.
- (2) Wird ein Einwohnerantrag vom Kreistag an Ausschüsse überwiesen, ist den Antragstellern auch in den Ausschüssen Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.